

Die „MuehlOrdnung“ war nicht viel wert

Historischer Ruf | Ein Blick in alte Quellen zeigt, dass es früher um den Wert des Müllergewerbes nicht zum Besten bestellt war.

VON WOLFGANG WÜST

NÜRNBERG - Sucht man im digitalen Festnetzverzeichnis des Nürnberger Telefonbuchs, findet man unter „Müller“ immerhin noch 615 private und 186 gewerbliche Anschlüsse. Das waren die Zahlen einer Stichprobe im Februar 2021. Man fühlt sich bei der Recherche an den Werbeslogan einer Großmolkerei erinnert: „Alles Müller oder Was?“ Es bleibt freilich die Frage, warum gerade dieser Familien-, Berufs- und Firmenname im deutschen Sprachraum – und keineswegs nur dort – in seiner Entstehungszeit so beliebt war.

War denn auch der historische Ruf des Müllergewerbes so vertrauensselig, als dass man ihn unbesehen zur Zierde des Geschlechts, der Familien, der Dynastie oder der Firmen, die oft den ursprünglichen Bezug zum Mühlgewerbe längst abgelegt hatten, führen konnte? Beim letzten Punkt sind zumindest ernsthafte Zweifel angebracht, denn mit dem Leumund der vielen Stadt- und Landmüller stand es einst wahrlich nicht zum Besten. Blättern wir in den Muehlordnungen süddeutscher Städte und Landschaften bis zum späten Mittelalter und der frühen Neuzeit zurück, um Konkretes zu erfahren.

lern gedruckten „MuehlOrdnung/ Auff die Wag zu Mahlen“ ebenfalls auf den Punkt. Vieles haben die Räte bisher „deß mahlens vnd mitzens halber gehalten/ auffgericht vnd publicirn“ lassen. Enttäuscht stellten die Stadträte fest: „So haben aber jedoch ihre Herrlichkeiten hingegen erfahren/ daß solches nicht geschehen/ sondern den Burgern vnd Becken/ ihr Getraid/ so sie in die Muehlen zu mahlen geschickt/ nach davon genomener Mitz/ vnd wann es zu Meel gemacht worden/ mit grossem Abgang wider heimkommen. Derowegen wolgedachter Rath/ verursacht worden/ gemeinem Nutz zu gutem/ damit es hinfuero gleich zugehe/ vnd niemand vnrecht geschehe/ sondern jedem theil die recht-messige gebuer widerfahre/ vnd also einer neben dem andern zukommen koenne/ vorige Ordnungen widerumb von newen zu confirmirn vnd etliche Puncten zuverbessern.“ Die Vergütung der Müllner über die sogenannte „Mitz“, den Mahlerlohn oder das „Beutgeld“ blieb zwar territorial unterschiedlich geregelt, doch hagelte es bei nachgewiesenem Missbrauch empfindliche Geldstrafen.

In der Residenzstadt Ansbach musste 1711 der Landesherr des Fürstentums Brandenburg-Ansbach – es

(1686-1723) – feststellen, dass es trotz zahlreicher älterer Muehlordnungen im Land weiterhin zu „flehtlichen Beschwerden“ seitens der Bauern und Bürger gegen betrügerische Machenschaften vieler Müllner gekommen war. Insbesondere ging es um Missbrauch beim Eichen, Messen und Wiegen. Jeder Müllner war seither verpflichtet, „eine Waag und Gewicht in seine Muehl unverlaengt auf seine Kosten schaffen/ und dieselbe bey jedem Ober- und Amt abaychen“ zu lassen.

Meelschawer und Waegmeister

Seit dem 17. Jahrhundert wurden angesichts anhaltender Kritik die Aufsichtsorgane der jeweiligen Orts-, Stadt- oder Landesherrschaft über die Mühlen nochmals gestärkt. In Nürnberg bestellte man vom Rat die für diesen Zweck berufenen und vereidigten „Meelschawer“ und „Waegmeister“. Zugleich legte man die Ideale kaufmännischer Ehrlichkeit den Müllnern ans Herz, nachdem alte wie neue Bestimmungen gegen Vorteilsnahme nicht fruchteten. Maßregelnd griff die 1514 von Markgraf Friedrich V. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (1460–1536) erlassene „Muehl-Ordnung“ in die

Damals verfügte die Herrschaft alle „vier Wochen“ Visitationen („beschawungen“) durch Kastner, Vögte, Ratsherren und vereidigte Bäcker, um die Einhaltung der Muehlordnung zu kontrollieren. Strittige Honorarfragen regelte man nach Volumen und Gewicht. Die Muehlenbeschau erfolgte ausgegebenen Anlass ohne Anmeldung. Die Muehlensaufsicht der schwäbischen Reichsstadt Memmingen ließ in die Ordnung sogar Details aufnehmen, die eine Kontrolle zur Tages- und Nachtzeit (!) ermöglichen. Es sollte ein „jeder Mueller eine gute Hauß-Gloggen halten/ damit auf Anleuten bey Tag- oder Nachts-Zeit die Hn Muehlen-Schauere ohnaufenthallich in die Muehlen eingelassen werden/ da dieses unterbliebe/ waere der Mueller um fl. 1 Straff anzusehen.“

Implementierungsnachweise für Muehlordnungen sind wie bei normativen Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein offenes Forschungsproblem. Licht in das Dunkel des Korn- und Mehlhandels brachten allerdings städtische wie ländliche Waag- und Eichämter. Sie kontrollierten ebenfalls die Einhaltung der Muehlordnungen. Für die bischöfliche Residenzstadt Würzburg liegt uns für das Jahr 1725 eine „Instructi-

dem Mehl-Accis und Waaggeld, auch Einbringung der Fruechten und des Mehls in die Stadtwaag gehalten werden solle.“

Dort erfahren wir, dass es im Hochstift Würzburg seitens der Müllner Täuschungsversuche gab durch die falsche Deklaration der Kornsorten auf der städtischen Waage. Schreiber und „Accis-Einnehmer“ waren verpflichtet, die „von den Muellern in die Mehlnwaag bringenden Saecke genau zu visitiren und zuzusehen hat, ob nicht etwan der Mueller das weiße oder Mischmehl nur fuer Rockenmehl angeben, und dadurch eine Gefaehrde spielen moege, wo sich dann dergleichen befinden sollte, so sollen, so viel Saecck Mehl es seyn moegen, diese ipso facto verfallen seyn, das Mehl quanti plurimi verkauft, und das Geld zur Straff gebuehrend verrechnet werden.“ Der regierende Fürstbischof und Herzog zu Franken, Christoph Franz von Hutten (1724–1729), ordnete an, den verbreiteten steuerschädigenden Abverkauf („Fürkauf“) vor dem Kornmarkt an die Bäcker über Torregister beim Ein- und Auslass zu kontrollieren und gegebenenfalls streng zu sanktionieren.

In der Bilanz kann man feststellen, dass sich das Bild des unehrli-

Mit dem Ruf vieler Müller stand es seit Beginn schriftlicher Normenkontrolle über Dorf-, Ehafts-, Gerichts-, Landes-, Stadt- und Policy-Verordnungen, aber auch spezieller Muehldekrete und Muehlordnungen, wahrlich nicht zum Besten. Herzog Albrecht von Sachsen-Gotha-Altenburg (1648–1699) ließ die Missstände im Muehlwerk seines Landes gleich zu Beginn der Verordnung brandmarkten.

In der für die Stadt Coburg zuständigen Regierungskanzlei nahm man 1685 mit Sorge wahr, wie „Unsere getreue Land-Staende/ nebenst andern Beschwerden/ dergleichen Klagen gefuehret/ wie bey denen Muehlen im Lande große Unrichtigkeit vorgienge/ und im wenigsten die von Unsern Hochloebt. Vorfahren wohlverfaste Muehl-Ordnung beobachtet wuerde.“

Der Nürnberger Rat brachte bereits im September 1641 Betrug und Trickereien seitens der Muehlbetreiber in einer bei Jeremia Duem-

war Markgraf Wilhelm Friedrich Geschäftspraxis vieler Müllner ein. on und Ordnung“ vor, „wie es mit



Blick auf die Schmidmühle in Ebermannstadt - aus dem Buch „Alte Muehlen in Bayern“, das der Volk Verlag herausgebracht hat.

Photo: Gerhard Trummer/aus dem Buch

chen Müllers fast als Topos grenzüberschreitend im süddeutschen Raum und darüber hinaus in der alt-europäischen Muehlwelt manifestierte. Die für diesen Beitrag erhobenen Belegstellen stammten aus den Städten Augsburg, Coburg, Memmingen, Nürnberg und Würzburg, aus den Markgräflertümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth sowie aus Sachsen.

Der Befund ist überraschend, da eine Vielzahl an Muehlordnungen trotz unterschiedlicher Gesetzgeber und landschaftlicher Strukturen mit Sanktionen und detaillierten rechtsverbindlichen Ausführungen das „gute“ Regiment auch in den Muehlbetrieben wiederkehrend einklagte. Blieben die Müller am Ende gar resistent gegenüber obrigkeitlicher Für- und Vorsorge?

i Prof. Wolfgang Wüst war Lehrstuhlinhaber für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg.